

Mitgliederbeschluss über die Vertretungsmacht des Vorstands

Beschluss vom 22. März 2006; zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. November 2009.

§ 1 Allgemeines¹

- (1) Es ist sparsam zu wirtschaften.
- (2) Bereits eingezahlte, aber noch nicht fällige Mitgliedsbeiträge (§ 2 Satz 1 des Mitgliederbeschlusses über die Höhe des Mitgliedsbeitrages) sollen nicht ausgegeben werden. Sie sollen zinsbringend, aber risikoarm angelegt werden.
- (3) Das Aktivenforum (§§ 18 ff. der Satzung) soll insbesondere gehört werden
 - a) vor dem Eingehen einer Verbindlichkeit höher als 500 €, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Ermächtigung aus § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 dieses Beschlusses;
 - b) vor einer Entscheidung gem. § 4 Abs. 1 dieses Beschlusses. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand einem diesbezüglichen Antrag eines Organisationsteams nicht zu entsprechen gedenkt.

§ 2 Mitgliederzeitschrift²

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, bis zu 6000 € pro Halbjahr für Druck und Versand einer Mitgliederzeitschrift auszugeben.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§ 3 Veranstaltungen³

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, Verbindlichkeiten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsaktivitäten (§ 2 der Satzung) einzugehen.

¹ Überschrift geändert, § 1 Abs. 3 hinzugefügt durch Beschluss vom 29. November 2009.

² § 2 Abs. 1 geändert durch Beschluss vom 22. November 2006.

³ § 3 neu gefasst durch Beschluss vom 29. November 2009.

- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.
- (3) Das auf dem Verein aufgrund solcher Verbindlichkeiten lastende Risiko darf zu keinem Zeitpunkt 15 000 € überschreiten. Bei der Kalkulation dieses Risikos sind Stornierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sowie diejenigen Beiträge abziehen, die Teilnehmer bereits geleistet haben.
- (4) Nicht auf Abs. 3 Satz 1 angerechnet werden Verbindlichkeiten für folgende überregionale Veranstaltungen bis zur jeweils angegebenen Gesamtsumme:
 - a) 55 000 € für eine ca. viertägige Akademie für bis ca. 600 Teilnehmer, die bevorzugt zu Pfingsten stattfinden soll (PfingstAkademie),
 - b) 50 000 € für eine ca. einwöchige Akademie für bis ca. 250 Teilnehmer, die bevorzugt während der an das Sommersemester anschließenden vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll (SommerAkademie),
 - c) 45 000 € für eine ca. einwöchige Akademie für bis ca. 250 Teilnehmer, die bevorzugt um den Jahreswechsel stattfinden soll (WinterAkademie).
- (5) Die Veranstaltungen sollen kostendeckend durchgeführt werden. Dies ist durch Teilnahmebeiträge und etwaige zweckgebundene Spenden zu gewährleisten. Ein Überschuss fließt dem Verein zu.
- (6) Verantwortlich für die kostendeckende Durchführung (Abs. 5 Satz 1) ist das jeweilige Organisationsteam. Der Verein nimmt nur Rückgriff, soweit der Fehlbetrag 5 000 € übersteigt oder wenn der Fehlbetrag vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Durch Mitgliederbeschluss kann der Verein im Einzelfall ganz oder teilweise vom Rückgriff absehen. Bei weder vorsätzlicher noch fahrlässiger Herbeiführung soll dies, und zwar ganz, geschehen.

§ 4 Außerordentliche Bezuschussung von Veranstaltungen⁴

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 dieses Beschlusses kann der Vorstand im Einzelfall weitere Mittel des Vereins, jährlich insgesamt höchstens 7 500 €, aufwenden.
- (2) Diese Mittel gelten als Einnahmen bei der Kalkulation der Kostendeckung (§ 3 Abs. 5 Satz 1).

§ 5 Härtefälle

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, mit jährlich insgesamt bis zu 500 € die Mitgliedschaft und die Teilnah-

⁴ § 4 neu gefasst durch Beschluss vom 29. November 2009.

me an CdE-Veranstaltungen denjenigen zu ermöglichen, denen es sonst finanziell nicht möglich wäre. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Allgemeine Vereinsausgaben⁵

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, bis zu 4 000 € für allgemeine Vereinsausgaben auszugeben, insbesondere
 - a) für Kontoführungsgebühren, Porto, Büromaterialien und weitere Ausgaben für die laufende Geschäftsführung,
 - b) für Fahrtkosten bei Vorstandstreffen, welche nicht auf CdE-Veranstaltungen stattfinden,
 - c) für Versicherungen und weitere veranstaltungsübergreifende Zwecke, und
 - d) für technische und organisatorische Infrastruktur,soweit die Ausgaben zur Erreichung der Zwecke des Vereins (§ 2 der Satzung) förderlich sind.
- (2) Eine pauschale Erstattung ist unzulässig.
- (3) Fahrtkosten werden nur bis zu dem Betrag von 50% einer Inlandsfahrkarte 2. Klasse erstattet.
- (4) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§ 7 Spenden an Bildung und Begabung e.V.⁶

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, die Organisation, Betreuung und Durchführung von Deutschen SchülerAkademien durch Bildung und Begabung e.V., Bonn, durch Spenden sowie Ausgaben in Höhe von weniger als 50 % des eingehenden Spendenvolumens, jedoch höchstens in Höhe von 5.000 € zu unterstützen.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§ 8 ⁷

⁵ § 6 neu gefasst durch Beschluss vom 22. November 2006.

⁶ § 7 eingefügt durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.

⁷ § 8 aufgehoben durch Beschluss vom 29. November 2009.